

WESTDEUTSCHE REKTORENKONFERENZ  
- Der Präsident -

53 Bonn - Bad Godesberg, den 8.7.1970

Ahnstraße 39 · Telefon 76911

Telex 885617

An die

Herren Rektoren/Präsidenten

der Universitäten,  
der Technischen Universitäten,  
der Technischen Hochschulen,  
der Medizinischen Hochschule Hannover,  
der Tierärztlichen Hochschule Hannover

Reg.-Nr. D/V/6710

Bei Antwort bitte angeben

(je 2-fach)

---

An die

Herren Dekane

aller Fakultäten und Abteilungen,  
in denen Diplomprüfungen abgelegt werden

(50-fach)

über die Rektorate mit der Bitte um Verteilung

An die

Herren Rektoren der  
Pädagogischen Hochschulen

(je 10-fach)

---

Nachrichtlich:

An die

Kultusministerien der Länder,  
- Hochschulabteilungen -

(je 2-fach)

---

An die

Fakultäten- und Abteilungsleitertage

---

Betr.: Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen

Sehr geehrte Herren Kollegen!

In der Anlage übersende ich Ihnen die von der Kommission für Prüfungs- und Studienordnungen vorgelegten und vom Präsidium der Westdeutschen Rektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz verabschiedeten

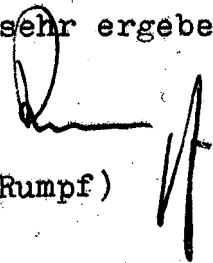
ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN FÜR DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNGEN.

Hierbei handelt es sich um eine Neufassung der im Jahre 1966 verabschiedeten "Allgemeinen Bestimmungen für die Diplomprüfungen in den naturwissenschaftlichen und technischen Fachrichtungen".

Ich darf Sie bitten, Ihre örtlichen Prüfungsordnungen an die neuen "Allgemeinen Bestimmungen" anzupassen. Bei der Ausarbeitung örtlicher Prüfungsordnungen sind, wie bisher schon, die verabschiedeten Rahmenprüfungsordnungen zugrunde zu legen. Die Rahmenprüfungsordnungen gelten zukünftig nur in Verbindung mit den "Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen". Ich bitte Sie, die Fakultäten und Abteilungen darauf hinzuweisen, daß beabsichtigte Abweichungen von den "Allgemeinen Bestimmungen", die wegen besonderer örtlicher Verhältnisse notwendig sein könnten, dem zuständigen Kultusministerium gegenüber besonders zu begründen sind.

Aus gegebenem Anlaß darf ich darauf aufmerksam machen, daß § 3 (3), gegen den verschiedentlich Bedenken erhoben worden sind, in Zusammenhang gesehen werden muß mit § 3 (2) und besonders mit § 14 (3), der im Gegensatz zu den bisherigen "Allgemeinen Bestimmungen" eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung in Ausnahmefällen zuläßt.

Mit verbindlichen Empfehlungen  
Ihr sehr ergebener

  
(Rumpf)

Anlagen

Verteiler:

An die

Mitglieder der Kommission für  
Prüfungs- und Studienordnungen

(je 1 x)

---

An die

Vorsitzenden der Fachausschüsse  
für die Diplomprüfungsordnungen der

- Dolmetscher und Übersetzer
- Hauswirtschaft und Ernährungswissenschaft
- Informatik
- Pharmazie
- Raumplanung

(je 1 x)

---

An die

Bundesassistentenkonferenz

53 Bonn 1

Remigiusstr. 9/III

(10-fach)

---

An den

Verband Deutscher Studentenschaften

53 Bonn

Georgstr. 25-27

(10-fach)

---

An die

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Stu-  
dentenschaften (ADS)

53 Bonn

Endenicher Allee 18

(10-fach)

---

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN  
FÜR DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNGEN

- Beschluß des Präsidiums der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 10.2.1970  
und des Plenums der Kultusministerkonferenz vom 12.3.1970 \*) -

---

\*) Damit sind die Beschlüsse des Präsidiums der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 4.3.1966 und des Plenums der Kultusministerkonferenz vom 31.3./1.4.1966 ("Allgemeine Bestimmungen für die Diplomprüfungen in den naturwissenschaftlichen und technischen Fachrichtungen") aufgehoben.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNGEN

### § 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

### § 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht das zuständige akademische Organ den akademischen Diplomgrad. Er wird gekennzeichnet durch Hinzufügen der Fachbezeichnung, z.B. "Diplom-Physiker", "Diplom-Psychologe", in den technischen Fachrichtungen durch die Bezeichnung "Diplom-Ingenieur".<sup>1)</sup>

### § 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) In den "Besonderen Prüfungsordnungen"<sup>2)</sup> und in den Studienplänen sind die Studiengänge und Prüfungen so zu regeln, daß der Student die Diplom-Vorprüfung unmittelbar nach dem 4. Semester und die Diplomprüfung im Anschluß an das 8. Semester abschließen kann. Dabei sind die Voraussetzungen festzulegen, unter denen die Prüfungen auch früher abgeschlossen werden können.

---

1) Das Bestehen der Diplomprüfung kann nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder eine Voraussetzung für die Übernahme in den höheren Staatsdienst bilden.

2) Unter "Besonderen Prüfungsordnungen" sind sowohl die von der Westdeutschen Rektorenkonferenz und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder verabschiedeten Rahmenprüfungsordnungen als auch die örtlichen Prüfungsordnungen der Fakultäten zu verstehen.

- (3) Die "Besonderen Prüfungsordnungen" sollen für den Fall, daß ein Student sich zum letzten Teil der Diplom-Vorprüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters gemeldet hat, bestimmen, daß die Diplom-Vorprüfung als erstmals nicht bestanden gilt.
- (4) Die "Besonderen Prüfungsordnungen" können eine Teilung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung in Prüfungsabschnitte vorsehen.

#### § 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Allgemeinen Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben ist für die einzelnen Fachrichtungen je ein Prüfungsausschuß zu bilden.<sup>3)</sup> Er hat in der Regel nicht mehr als 7 Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 5 Jahre.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung von der zuständigen Fakultät bzw. Abteilung oder Fachbereich aus dem Lehrkörper im weiteren Sinne bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät (Abteilung, Fachbereich) über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

#### § 5 Prüfungskommissionen

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer kann grundsätzlich bestellt werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

<sup>3)</sup> Die "Besonderen Prüfungsordnungen" können vorsehen, daß je ein Prüfungsausschuß für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung gebildet wird.

- (2) Mündliche Prüfungen sollen grundsätzlich vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen abgelegt werden. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist sie in Gegenwart eines Beisitzers durchzuführen.

## I. Diplom-Vorprüfung

### § 6 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf,
  2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  3. eine Bescheinigung über die Ableistung einer nach den "Besonderen Prüfungsordnungen" etwa erforderlichen praktischen Ausbildung,
  4. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
  5. die nach den "Besonderen Prüfungsordnungen" erforderlichen Nachweise über eine erfolgreiche Teilnahme an Übungen und entsprechenden Lehrveranstaltungen,
  6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat,
  7. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.
- (3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) In den "Besonderen Prüfungsordnungen" kann vorgesehen werden, daß der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Hochschule eingeschrieben gewesen sein muß, an der er die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beantragt.



## § 7 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden angerechnet<sup>4)</sup>, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können nach Maßgabe der "Besonderen Prüfungsordnungen" angerechnet werden.

## § 8 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß oder nach Maßgabe der örtlichen Bestimmungen dessen Vorsitzender über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
  - a) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

## § 9 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die inhaltlichen Grundlagen eines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

---

<sup>4)</sup> Die örtlichen Prüfungsordnungen müssen eine Regelung über die Zuständigkeit treffen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus:

- a) Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten, soweit sie nach den "Besonderen Prüfungsordnungen" vorgesehen sind,
- b) mündlichen Prüfungen.

(3) Die "Besonderen Prüfungsordnungen" regeln, in welchen Fächern die Diplom-Vorprüfung schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt wird. Die Entscheidung "nicht ausreichend" kann in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden.

(4) Die "Besonderen Prüfungsordnungen" müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen. Die "Besonderen Prüfungsordnungen" bestimmen, in welchem Zeitraum die Vorprüfung insgesamt oder in welchen Zeiträumen die Prüfungsleistungen der einzelnen Abschnitte abgeschlossen sein müssen. Sie können vorsehen, daß der Kandidat den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen kann. Diesen Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprechen werden.

#### § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

Soweit nach den "Besonderen Prüfungsordnungen" Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten vorgesehen sind, soll der Kandidat darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

#### § 11 Mündliche Prüfung

(1) Die "Besonderen Prüfungsordnungen" setzen Mindest- und Höchstprüfungszeiten fest. Je Kandidat und Fach soll die Prüfungszeit mindestens 15 Minuten betragen.

(2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

## § 12 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen kann in den "Besonderen Prüfungsordnungen" die Möglichkeit vorgesehen werden, Zwischenwerte dadurch zu bilden, daß man die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht. Auch können Übungsarbeiten oder sonstige Leistungsnachweise nach Maßgabe der "Besonderen Prüfungsordnungen" berücksichtigt werden.

- (2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die "Besonderen Prüfungsordnungen" können einzelnen Prüfungsleistungen ein besonderes Gewicht beimessen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5		gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5		befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3		ausreichend

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,3) sind. <sup>5)</sup>

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5		gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5		befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3		bestanden

## § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfung gilt unbeschadet einer Regelung nach § 3 Abs. 3 auch dann als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

- 5) Die Rahmenordnungen können anstelle der Vorschrift in Abs. 3 folgendes vorsehen:  
Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in einzelnen, besonders bezeichneten Fächern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden sind und im übrigen der Gesamtdurchschnitt der Fachnoten mindestens "ausreichend" ist (Kompensationsprinzip).

- (2) Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

#### § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie wegen "nicht ausreichender" Leistungen nicht bestanden ist, wiederholt werden. Gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 13), so entscheidet die Prüfungskommission, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.
- (2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß, sofern nicht die "Besonderen Prüfungsordnungen" hierüber Bestimmungen treffen.
- (3) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches, desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

#### § 15 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplomprüfung

### § 16 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer
1. die Diplom-Vorprüfung bestanden hat,
  2. die in den "Besonderen Prüfungsordnungen" möglichst konkret zu beschreibenden Leistungen erbracht hat.
- (2) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gelten §§ 6 und 8 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.

### § 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Diplom-Vorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in derselben Fachrichtung bestanden hat, werden angerechnet.
- (2) Vorprüfungen, die ein Kandidat an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in derselben Fachrichtung bestanden hat, werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Vorprüfungen, die ein Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können nach Maßgabe der "Besonderen Prüfungsordnungen" angerechnet werden.
- (4) Bezüglich der Anrechnung von Studienleistungen gilt § 7 entsprechend.

#### § 18 Umfang der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht
  - a) aus der Diplomarbeit,
  - b) nach Maßgabe der "Besonderen Prüfungsordnungen" aus der mündlichen oder aus der mündlichen und schriftlichen Diplomprüfung.
- (2) Die einzelnen Prüfungsfächer sind abschließend zu nennen. Die "Besonderen Prüfungsordnungen" müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.
- (3) Der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Weise konzentriert werden, daß
  - a) Prüfungsschwerpunkteund/oder
  - b) Pflicht- und Pflichtwahlfächergebildet werden.

Nach Möglichkeit sind Einzelfächer zu fachübergreifenden Gebieten zusammenzufassen, in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können.

#### § 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Im übrigen regeln die "Besonderen Prüfungsordnungen", zu welchem Zeitpunkt vor oder nach der mündlichen Diplomprüfung das Thema der Diplomarbeit gestellt werden kann.

- (3) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers ausgegeben und betreut werden; die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem in Forschung und Lehre tätigen Mitglied des Lehrkörpers betreut werden kann. Die "Besonderen Prüfungsordnungen" können hinsichtlich des Personenkreises gemäß Satz 1 und Satz 3 weitergehende Regelungen treffen.
- (4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt (Abs. 2 Satz 2) das Thema einer Diplomarbeit erhält.
- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit soll 3 Monate, bei experimentellen Arbeiten 6 Monate nicht überschreiten. Auf Antrag des Aufgabenstellers kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen auf insgesamt höchstens 6 bzw. 12 Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### § 20. Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der in den "Besonderen Prüfungsordnungen" zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Diplomarbeit ist von dem Hochschullehrer, der die Arbeit ausgegeben hat, zu beurteilen. Soll die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet werden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen.
- (3) In den "Besonderen Prüfungsordnungen" kann vorgesehen werden, daß sie stets von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen ist.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 und des Abs. 3 entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

§ 21 Klausurarbeiten und sonstige  
schriftliche Arbeiten,  
mündliche Diplomprüfung

Für die schriftliche und mündliche Diplomprüfung gelten §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 22 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Leistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 12 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote kann in den "Besonderen Prüfungsordnungen" der Diplomarbeit und einzelnen Prüfungsleistungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 24 Versäumnis, Rücktritt,  
Täuschung, Ordnungsverstoß

Die Diplomprüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.



## § 25 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. § 14 Abs. 2 bzw. § 19 Abs. 3 bis 6 und § 20 gelten für die Wiederholung entsprechend; eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist jedoch nicht zulässig.
- (2) Gilt die Prüfung in einzelnen Fächern als nicht bestanden oder wird sie als nicht bestanden erklärt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung in einzelnen Fächern oder ob sie in allen Teilen zu wiederholen ist. Gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so erhält der Kandidat ein neues Thema; eine Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn der Kandidat in mindestens einem Fach die Note "ausreichend" erhalten hat. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

## § 26 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 27 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diploms beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Vertreter des für die Verleihung zuständigen Organs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder der Fakultät versehen.

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung  
und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30 Prüfungsgebühren

Für die Höhe der Prüfungsgebühren gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 31 Übergangsbestimmungen